

Verbrennungsort

Der Verbrennungsort muss mindestens

- 100 m von bewohnten Gebäuden, Wäldern, Mooren und Heiden,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 25 m von Hecken, Gebüsch, ähnlichen Anpflanzungen und sonstigen baulichen Anlagen und
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

entfernt liegen.

Aufsicht und Sicherung

Der Veranstalter ist vor Ort für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich, insbesondere

- darf der Verbrennungsort erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen und auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Ggf. ist eine Brandwache einzurichten.
- sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen damit Personen, insbesondere Kinder und hilfsbedürftige Personen, sowie der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Umwelt- und Naturschutz

Jedes Feuer verursacht Belastungen der Umwelt, insbesondere der Luft. Es ist sicher zu stellen, dass diese so gering wie möglich bleiben.

Es dürfen daher ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände verbrannt werden. Das Verbrennen von Müll aller Art oder Sondermüll, z. B. Altreifen, Altöl, Benzin, Kunststoffen usw., ist gesetzlich verboten und ordnungswidrig, ggf. strafbar (s. u.). Auch zum Anzünden dürfen nur Stroh oder Reisig usw. verwendet werden.

Das zur Verbrennung vorgesehene Material darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden. Sollte gesammeltes Brennmaterial bereits länger am vorgesehenen Ort der Verbrennung liegen, ist es vor dem Anzünden umzuschichten, um Kleintieren und Vögeln, die sich oftmals in derartigen Haufen aufhalten, die Flucht zu ermöglichen. Das Feuer ist deshalb auch zunächst nur von einer Seite aus in Brand zu setzen. Die Nichtbeachtung der Vorschriften zum Schutz der Tiere kann ebenfalls strafrechtliche Folgen haben.

Hinweise

Falls es durch das Osterfeuer zu konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit kommt, weil einzelne Bestimmungen oder Auflagen aus diesem Schreiben nicht beachtet wurden, wird die Feuerwehr zum vollständigen Ablöschen eingesetzt. Die Kosten für den Feuerwehreinsatz werden dann dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Sollte nach dem Osterfeuer festgestellt werden, dass die genannten Bestimmungen von Ihnen nicht eingehalten worden sind, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Nach § 326 des Strafgesetzbuches (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung) kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unbefugt Abfälle, die geeignet sind, ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen (also z. B. Altreifen, Altöl, Kunststoffe, Chemikalien), außerhalb dafür zugelassener Anlagen beseitigt. Schon der Versuch ist strafbar.

Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes können Bußgelder von 5.000,00 € bzw. 50.000,00 € bei Verstoß gegen in diesen Gesetzen enthaltene Vorschriften zur unsachgemäßen Beseitigung von Abfällen festgesetzt werden.